



Arbeits- und Sozialgericht Wien
 Wickenburggasse 8
 1082 Wien
 Tel.: +43 (0)1 40127 2534

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550914

021 25 Cgs 206/10g - 54

Dr. Erich KAFKA, Dr. Manfred PALKOVITS

Rudolfsplatz 12/12
 1010 Wien



RECHTSSACHE:

Klagende Partei:

Rosina Toth
 Hutweidengasse 21/Haus 5
 1190 Wien
 Vers.Nr.3967 08 01 63

vertreten durch:

Dr. Erich KAFKA, Dr. Manfred PALKOVITS
 Rudolfsplatz 12/12
 1010 Wien
 Tel.: 535 96 92 Serie

Beklagte Partei:

Allgem. Unfallversicherungsanstalt
 Landesstelle Wien
 Webergasse 4
 1200 Wien

RVFR 2.2.

WEGEN: Sozialrechtssache - Versehrtenrente (Feststellung)

B e s c h l u s s

Die von der Klägerin am 7. Oktober 2013 im Wege der Frau Vizepräsidentin des ASG Wien eingebrachte (weitere) Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung

Das das erstinstanzliche Verfahren beendende Urteil wurde - nach einem Zwischenverfahren über einen Antrag auf Verfahrenshilfe - dem mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer bestellten Vertreter der Klägerin und der Beklagten am 5. 9. 2013 zugestellt.

Der Verfahrenshelfer brachte am 30. 9. 2013 im ERV eine Berufung ein, die nach Verfügung des Richters vom 30. 9. 2013 am 1. 10. 2013 an die Beklagte abgefertigt wurde.

Am 3. 10. 2013 langte eine weitere Berufung mit der Beifügung Vorlage einer ergänzten Ausfertigung der Berufung ein. Diese wurde bereits mit Beschluss vom 7. Oktober 2013 zurückgewiesen.

Eine Ausfertigung dieser weiteren Berufung übermittelte die Klägerin am 7. Oktober 2013 im Wege der Frau Vizepräsidentin des ASG Wien. Darin enthalten findet sich auch eine Erklärung der Vollmachtskündigung der Klägerin gegenüber dem Verfahrenshelfer, nicht jedoch eine förmliche Anzeige der Widerrufserklärung oder die Anzeige der Bestellung eines anderen Rechtsanwalts.

Soweit die im Jv-Verfahren eingelangten Aktenstücke prozessrechtlich zu behandelnde Eingaben oder Erklärungen im vorliegenden Streitverfahren enthalten, sind sie daher zum vorliegenden Akt zu nehmen.

Dies bezieht sich auf die eingebrachte (weitere) Berufung und die (nur im Innenverhältnis zwischen Klägerin und Rechtsanwalt erklärte) Vollmachtskündigung.

Rechtlich folgt:

Das Gesetz (§ 465 ZPO) gestattet im Rechtsmittelverfahren dem Berufungswerber und dem Berufungsgegner nicht mehr als die Überreichung eines Schriftsatzes (Einmaligkeit des Rechtsmittels). Ein zweiter Schriftsatz ist nicht zulässig, mag er Richtigstellungen oder Nachträge bezwecken, innerhalb der Rechtsmittelfrist oder nach ihrem Ablauf eingebracht werden (Klauser/Kodek ZPO17 § 465 E 2 mit umfangreichen Judikaturbelegen; Kodek in Rechberger, ZPO3 vor § 461 RZ 12 mwN).

Lediglich im Falle der Einbringung einer Berufung durch eine (zunächst unvertretene) Partei kann ein Rechtsanwalt zu einem mangelhaften Rechtsmittelschriftsatz inhaltliche Ergänzungen anbringen.

Außerhalb dieses Falles verstoßen Schriftsätze zur Berichtigung des Rechtsmittels gegen den Grundsatz der Einmaligkeit und sind zurückzuweisen (Klauser/Kodek aaO E 2a und E 2b unter Hinweis auf 5 Ob 124/11 p).

Die (weitere) Ausfertigung der Berufung (eingebracht im Wege der Frau Vizepräsidentin des ASG Wien am 7. 10. 2013) ist daher zurückzuweisen und zurückzustellen.

Aufgrund der Bestimmung des § 36 Abs 1 ZPO erfolgt die Zustellung dieses Beschlusses wiederum an den Verfahrenshelfer (Klauser/Kodek, JN-ZPO17 § 36 ZPO E 3, 8 jeweils mwN).

Arbeits- und Sozialgericht Wien
Gerichtsabteilung 25, am 14. Oktober 2013

Dr. Gustav Schneider
(RICHTER)